

STATUTEN DES SRB ZÜRICH

Kantonaler Unterverband des Schweizerischen Rad- und Motorfahrer-Bundes SRB

1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Unter dem Namen SRB Zürich (vormals ZKRV) besteht ein Verband im Sinne von Art. 60 ff ZGB (Schweizerisches Zivilgesetzbuch) und der vorliegenden Statuten mit Sitz im Kanton Zürich am Wohnort des Verbands-Präsidenten.
- 1.2 Der SRB Zürich wurde 1911 gegründet und ist ein anerkannter kantonaler Unterverband des Schweizerischen Rad- und Motorfahrer-Bunds (nachfolgend SRB genannt).
- 1.3 Der SRB Zürich ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.4 Der SRB Zürich bezweckt die Pflege, die Förderung und die Weiterentwicklung des Rad- und Motorsports. Er fördert den Jugend- und Nachwuchssport und unterstützt eine sinnvolle Freizeitgestaltung. Er bietet seinen Mitgliedern Dienstleistungen eines Sports- und Verkehrsverbands an.

2. Mitgliedschaft

- 2.1 Die Mitgliedschaft erwerben SRB-Sektionen, welche Rad- und Motorsportbetreiben und ihren Sitz im Kanton Zürich haben.
- 2.2 Eintrittsgesuche sind dem Vorstand unter Beilage der Statuten schriftlich zu unterbreiten. Diese Gesuche werden im offiziellen Organ veröffentlicht. Einsprachen sind innert 30 Tagen begründet und schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Eintritt ist rechtsgültig, wenn er von der Delegiertenversammlung angenommen worden ist.

- 2.3 Austrittsgesuche sind schriftlich auf Ende des Kalenderjahrs, unter Einhaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist, dem Vorstand einzureichen. Die Genehmigung kann nur durch die Delegiertenversammlung erfolgen. Der Austritt ist erst rechtsgültig nach Erledigung aller finanziellen Verpflichtungen dem Verband gegenüber und der Rückgabe allfälligen Eigentums des Verbands.
- 2.4 Ausgetretene oder ausgeschlossene Sektionen haben keinen Anspruch auf Rückzahlung der Sektionsbeiträge. Sie haben keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des SRB Zürich.
- 2.5 Sektionen, die das Ansehen des Verbands fortgesetzt schädigen oder den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag der Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden.
- 2.6 Jede Sektion entrichtet einen Jahresbeitrag. Dieser richtet sich nach der Anzahl der Aktivmitglieder laut Stammliste des SRB und wird an der Delegiertenversammlung festgesetzt.
- 2.7 Personen, die sich um den SRB Zürich oder den Radsport in besonders hervorragender Weise verdient gemacht haben, können von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder haben Stimmrecht, auch wenn sie nicht Mitglieder oder Delegierte einer Sektion sind. Vorschläge für Ehrenmitgliedschaft sind bis zum 31.12 dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

3. Organisation

- 3.1 Organe des SRB Zürich sind:
- Die Delegiertenversammlung
 - Die Präsidentenkonferenz
 - Der Vorstand
 - Die Rechnungsprüfungskommission
 - Die Rechtspflegeorgane

4. Delegiertenversammlung

- 4.1 Die Delegiertenversammlung bildet das oberste Organ des SRB Zürich und findet alljährlich im Februar/März statt.
- 4.2 In die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen:
- Wahl der Stimmzähler und der 2 Protokollprüfer

- Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden und eventuell ausser ordentlichen Delegiertenversammlung sowie der Präsidentenkonferenz auf schriftlichen Bericht der Protokollprüfer hin.
- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Finanz- und Revisorenberichte
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Sektionsbeiträge
- Wahlen
 - des Präsidenten
 - des Vizepräsidenten
 - des Kassiers
 - der übrigen Vorstandsmitglieder
 - der Rechnungsrevisoren
 - der Rechtspflegeorgane
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Sektionen
- Mutationen
- Aufstellen des Jahresprogramms
- Übernahmen und Vergabungen von Veranstaltungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Statutenrevisionen
- Bestimmung des Orts der nächsten Delegiertenversammlung und der Präsidentenkonferenz

4.3 Stimmberechtigt an der Delegiertenversammlung sind:

- Die Delegierten
- Die Vorstandsmitglieder
- Die Ehrenmitglieder

- 4.4 Die Sektionen sind berechtigt, an die Delegiertenversammlung folgende Anzahl Delegierte zu entsenden:
- 2 Delegierte bei einem Bestand bis 50 Mitglieder
 - 3 Delegierte bei einem Bestand bis 100 Mitglieder
 - 4 Delegierte bei einem Bestand ab 101 Mitglieder
- 4.5 Für die Mitgliederzahl einer Sektion ist die Stammliste des SRB massgebend.
- 4.6 Jeder Delegierte hat eine Stimme. Ersatzdelegierte sind gestattet. Delegierte und Ersatzdelegierte müssen SRB-Mitglieder sein. Im Übrigen ist Stellvertretung nicht gestattet.
- 4.7 Die Präsidenten der Kommissionen und die Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt. Die Präsidenten der Kommissionen können sich im Verhinderungsfall durch ein Kommissionsmitglied vertreten lassen.
- 4.8 Der Vorstand ist berechtigt, eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen. Er ist verpflichtet, eine solche einzuberufen, wenn dies Sektionen verlangen, die insgesamt 1/5 der Delegiertenstimmen repräsentieren.
- 4.9 Die Einladung hat mindestens 20 Tage vor der Delegiertenversammlung durch Publikation im Verbandsorgan oder Brieflich zu erfolgen. Diese hat die Traktrandenliste sowie Anträge und Wahlvorschläge zu enthalten.
- 4.10 Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten, im Fall seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten des Vorstands geleitet.
- 4.11 Anträge an die Delegiertenversammlung sind dem Vorstand bis 31. Dezember schriftlich einzureichen.
- 4.12 Die Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Sie beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen über alle Geschäfte, die gemäss Statuten kein qualifiziertes Mehr erfordern.
- 4.13.1 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, falls nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten im einzelnen Fall geheime Abstimmung beschliesst. Geheime Wahl muss vorgenommen werden, wenn für ein Mandat mehrere Kandidaten vorgeschlagen sind.
- 4.13.2 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 4.13.3 Zwischen Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

- 4.14 Statutenänderungen können nur mit einem Mehr von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.
- 4.15 Für den Beschluss über die Auflösung des SRB Zürich bedarf es der Anwesenheit von 75 % aller Sektionen sowie einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Delegiertenstimmen.
- 4.16 In allen übrigen Fällen gilt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit (unter Vorbehalt Art. 4.13.3) fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 4.17.1 Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus dem die statutenmässige Gültigkeit der Beschlüsse ersichtlich ist.
- 4.17.2 Das Protokoll ist innert 30 Tagen den Protokollprüfern, welche von der Delegiertenversammlung gewählt werden, zur Genehmigung zu unterbreiten.

5. Präsidentenkonferenz

- Die Präsidentenkonferenz findet alljährlich statt, in der Regel im September/Oktober.
- Die Präsidentenkonferenz ist nur in Geschäften beschlussfähig, welche von der Delegiertenversammlung delegiert werden.
- Pro Sektion ist nur ein Delegierter stimmberechtigt.
- Der Vorstand ist an der Präsidentenkonferenz stimmberechtigt.
- Ehrenmitglieder haben an der Präsidentenkonferenz kein Stimmrecht.

6. Vorstand

6.1.1 Der Vorstand besteht aus 7 bis 9 SRB-Mitgliedern.

Präsident, Vizepräsident, Kassier, Sekretär, Kommissionspräsidenten Radsport/Hallenradsport, Protokollführer und 2 weitere Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung gewählt.

6.1.2 Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

6.1.3 Die Wahl erfolgt für die Dauer von 4 Jahren.

6.1.4 Die bisherigen Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

6.1.5 Eine Sektion sollte nicht mehr als 2 Vertreter in den Vorstand abordnen.

- 6.2 Bei Vakanzen während eines Jahrs hat der Vorstand das Recht, bis zur nächsten Delegiertenversammlung geeignete Personen zur Mithilfe heranzuziehen.
- 6.3 Dem Vorstand obliegt die Verbandsführung und die Vertretung des SRB Zürich nach aussen. Er ist für die Erledigung aller Geschäfte zuständig, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere erlässt oder genehmigt der Vorstand die erforderlichen Reglemente, wählt die Kommissionen, bestimmt die Delegierten des SRB Zürich in die Verbände und Organisationen, denen der SRB Zürich angeschlossen ist. Er schlägt die zu wählenden Personen des SRB Zürich für die Organe dieser Verbände vor.
- 6.4 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, im Fall seiner Verhinderung des Vizepräsidenten oder auf Verlangen von mindestens 1/3 seiner Mitglieder so oft die Geschäfte es erfordern. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig, es sei denn, ein Mitglied verlange die Einberufung einer Sitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 6.5 Der Vorstand bezeichnet die für den SRB Zürich zeichnungsberechtigten Personen und bestimmt die Art ihrer Zeichnungsberechtigung.
- 6.6 Die Vorstandsmitglieder haben folgende Pflichten:
 - 6.6.1 Der Präsident führt den Vorsitz und leitet die Tätigkeit des Verbands. Er ist für die richtige Ausführung der Beschlüsse verantwortlich.
 - 6.6.2 Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und vertritt ihn im Verhinderungsfall.
 - 6.6.3 Der Kassier führt die Verbandskasse.
 - 6.6.4 Der Sekretär besorgt die Korrespondenz und führt das Archiv.
 - 6.6.5 Der Protokollführer führt die Protokolle an den Sitzungen und Versammlungen. Von der Delegiertenversammlung führt er ein Beschlussprotokoll, dieses ist innert 30 Tagen den Protokollprüfern zuzustellen.
 - 6.6.6 Die Präsidenten der Fachkommissionen überwachen das jeweilige Sportgeschehen. Sie sind für eine einwandfreie Abwicklung des Sports im Verband verantwortlich.
 - 6.6.7 Präsident, Kassier und die Kommissionspräsidenten haben schriftlich einen Jahresbericht zu Händen der Delegiertenversammlung abzugeben. Dieser muss spätestens 20 Tage vor der Versammlung im Besitz der Sektionen sein.

- 6.6.8 Der Vorstand kann zur Behandlung von besonderen Aufgaben Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen bestimmen. Der Vorstand legt deren Zielsetzung, Aufgaben und Kompetenzen fest.
- 6.6.9 Der Vorstand kann für seine Mitglieder Pflichtenhefte ausarbeiten. Diese müssen von der Delegiertenversammlung genehmigt werden und bilden einen Teil der Statuten.
- 6.6.10 Die Ausübung von Funktionen im SRB Zürich erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Der Vorstand kann ein Reglement erlassen, das die Höhe von Sitzungsgeldern und Entschädigungen für Tätigkeiten mit ausserordentlichem Aufwand festlegt.
- 6.6.11 Rücktritte aus dem Vorstand, den Fachkommissionen und den übrigen Organen des SRB Zürich sind jeweils bis 30. November schriftlich dem Vorstand einzureichen.

7. Geschäftsprüfungskommission

- 7.1 Die ordentliche Delegiertenversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren drei Rechnungsrevisoren, von denen mindestens zwei die Rechnung des Verbands prüfen und zu Handen der ordentlichen Delegiertenversammlung und des Jahresberichts, Bericht und Antrag stellen.
- 7.2 Von den drei Gewählten wird ein 1. Revisor bestimmt, der alle zwei Jahre wechselt.
- 7.3 Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben eine besondere Kontrollstelle ernennen.

8. Rechtspflegeorgane

- 8.1 Allfällige Unstimmigkeiten einzelner Organe des Verbands, zwischen Sektionen untereinander oder gegenüber dem Verband, werden endgültig durch ein aus drei Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht erledigt. Die drei Mitglieder sowie ein Ersatzmitglied werden durch die Delegiertenversammlung auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Mitglieder dieses Organs, welche an den betreffenden Unstimmigkeiten beteiligt sind, müssen in den Ausstand treten.

9. Finanzen

- 9.1 Die Mittel des SRB Zürich bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Erlös aus der Durchführung von Veranstaltungen, Verbandsbeiträgen, Subventionen, Gebühren, Schenkungen sowie weiterer Einnahmen und Zinsen.
- 9.2 Sektionsbeiträge sind nach Beschluss an der Delegiertenversammlung bis zum 30. Juni zu begleichen.
- 9.3 Für Ausgaben kann der Vorstand bis zum Betrag von Fr. 1'000.-- in eigener Kompetenz beschliessen.
- 9.4 Für die Verbindlichkeit des Verbands haftet nur das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder, des Vorstands oder der Organe und Sektionen ist somit ausgeschlossen.
- 9.5 Die Mitglieder des Vorstands und der Organe des SRB Zürich können die bei der Ausführung ihrer Funktionen entstehenden Spesen verrechnen.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Offizielles Publikationsorgan des SRB Zürich ist das offizielle Organ des SRB. Die direkte Information auf dem Zirkularweg ist gestattet.
- 10.2 Bei einer allfälligen Auflösung des SRB Zürich sind das Archiv, das Vermögen und das Wareneigentum dem SRB zur Aufbewahrung zu übergeben. Sollte innert 10 Jahren im Kanton Zürich kein neuer, vom SRB anerkannter kantonaler Unterverband gegründet werden, so fällt der gesamte Nachlass dem SRB als Eigentum zu.
- 10.3 Vorstehende Statuten sind an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 27. März 1998 in Dübendorf genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Dübendorf, 27. März 1998

SRB Zürich - Arthur Kuhn
 - Ulrich Pfister

Eingesehen: Bern, 20. Januar 1998

SRB Schweiz - Hugo Steinegger